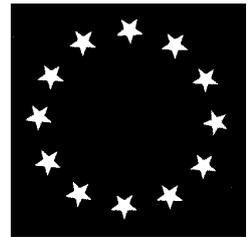


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

**Umwandlung von einzelnen Acker-
flächen in Dauergrünland**

– Grünlandvariante 4 –

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung (FUL)

Programmteil VII

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
Fachbereich 1 – Agrarökologie

Weitere Informationen:

www.agrarinfo.rlp.de/pflanzenbau

Herstellung:

Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Essenheimer Straße 144, 55128 Mainz-Bretzenheim
Telefon: 06131/9930-0, Telefax: 06131/9930-80
Email: poststelle.lpp-mainz@agrarinfo.rlp.de

Mainz, 1. Auflage Juni 2000

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**Umwandlung von einzelnen Ackerflächen
in Dauergrünland
– Grünlandvariante 4 –**
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landwirtschaft
(FUL)
Programmteil VII

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil VII: „Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Nutzung (Grünlandvariante 4)“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

Für Teilnehmer am Programmteil VII: „Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Nutzung (Grünlandvariante 4)“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Saat

- Die Saat muss bis spätestens 9 Wochen nach dem Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums (15. März bzw. 15. August) erfolgt sein. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.
- Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.
- Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

2.2 Düngung

Auf Düngung (organisch, chemisch-synthetisch und mineralisch) ist zu verzichten.

2.3 Pflanzenschutzmittel

Auf den Dauergrünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern zugelassen werden.

2.4 Nutzung

- Jede in Dauergrünland umgewandelte Ackerfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.

Notizen: